



A M T S B O T E *der Stadt Bergen auf Rügen*

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 01 - 20. Jahrgang – 23. Januar 2014*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt: → Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in der Stadt Bergen auf Rügen

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetzes - LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) in Verbindung mit der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung – LKWO M-V vom 2. März 2011(GVOBl. M-V S. 94), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf.

Auf der Grundlage des § 60 des LKWG M-V sind in der Stadt Bergen auf Rügen **25** Stadtvertreter/-innen zu wählen.

Das Wahlgebiet der Stadt Bergen auf Rügen besteht aus einem Wahlbereich.

Auf einen **Wahlvorschlag** für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V für die **Stadt Bergen auf Rügen** höchstens **30 Bewerber/-innen** zu benennen.

Ein Einzelbewerber oder eine Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Stadtvertretung einreichen.

Nach §§ 15 und 16 LKWG M-V müssen die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst.

Alle Personen auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Stadtvertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Stadtvertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können dafür gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Die Vorschriften gemäß der §§ 16 und 62 des LKWG M-V in Verbindung mit § 24 LKWO M-V über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind zu beachten.

Nach § 62 Abs. 4 LKWG M- V sind die Wahlvorschläge bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr, bei mir, Stadt Bergen auf Rügen, Der Gemeindevahlleiter, Markt 5-6, Zimmer 321/320, 2. OG, 18528 Bergen auf Rügen abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie spätestens am 02. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 18. April 2014 (seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Steffen Ulrich
Der Gemeindevahlleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung